

Grösste Abonnentenzahl in der Stadt Eltville und Umgebung.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschloßnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärlistus übertragen werden. Sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. A. A.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1917.
Mainz.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen. Vom 20. Juni 1917

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des. Rgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgüter in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- 1) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchstempel mit Heizrohren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalkraftleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt;
- 2) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzhahn, Probierhähne, Kontrollstopfen mit Drosselgehahn, Manometer, Sicherheitsventile, Abblashahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

Zu sonstigen Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Ventiltannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hammelstuh, Beanschläge mit Unterlagern zum Festklammern der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgehähne, Gummipackungen, Koffstöße, Kolbenringe, Nockenstiele und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen, (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfplugschleppmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mk. für 1 Kilogramm gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwas an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgezogen.

Diese Liebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Jedem eine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4 e Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El. Berlin SW., Königgräber Straße 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinen-Ausgleichsstellen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- 1) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- 2) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausbessert oder verarbeitet werden;
- 3) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldeformen unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sekt. El. Berlin SW. 11, Königgräber Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinenstapel als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldebefristungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, auf den amtlichen Meldeformen für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldeform darf nur eine Lokomobile (Kessel) bezogen ein Maschinenstapel gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldeformen und zwar:

- | | | |
|--|---|------|
| Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobilen ohne Kondensation | B | mit |
| " " " " " " | C | ohne |
| " " " " " " | D | mit |
| " " " " " " | E | ohne |

vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Biergläsern aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalverbände zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Eisen- und Zinngegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Die Meldeformen sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Änderungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldeformen eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wann die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufnahme einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von drei Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Bestand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemeldet worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldeformen und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4 e Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf eine Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutsche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9-12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zuvor anerkannter freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Liebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktorienstraße 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an den dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr betroffenen Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4 e Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sekt. El. Berlin SW. 11, Königgräber Straße 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Mainz, den 20. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein. Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung des Handelsgewerbes vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterbunden werden.

§ 1.

Don der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (MnO₂) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflückung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, in Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Japans Pläne in Ostasien.

Von Missionsdirektor Dr. Dr. S. Witte.

Englische Bestimmungen zeigen in letzter Zeit gleichmäßig Mißtrauen gegen die japanischen Absichten. Der „Manchester Guardian“ vertritt ohne Zweifel die Furcht vor Annäherung imperialistischer Grundkräfte durch Japan auf China. Der neuerliche Zusammenschluß der bisher streitenden japanischen Parteiengruppen wirkt in England beunruhigend.

Der frühere japanische Ministerpräsident Graf Okuma hatte 1914 als 78jähriger Mann sein Amt übernommen. Er war es damals, weil nach dem üblichen Bestechungsprozeß eine vorübergehende Regierung Ordnung schaffen sollte, und er als ein Vermittlungsmann der Krone Japan konnte. Er war einer der Fortschrittsmänner Japans, ein altjapanischer Edelmann, der seine fremde Sprache spricht, der aber Großes geleistet hat, um der Jugend des Volkes die fernste Welt des Westens zu erschließen. Er ist der Gründer der größten Privat-Universität Japans, der Keio-Universität in Tokio, die mit ihrem Oberhauptmann, dem Kaiserlichen Schatz und Studenten umfaßt. Seit je galt dieses Japans Begeisterung den „Fortschritt“-Ländern England und Amerika. Der jetzige Ministerpräsident Graf Terauchi hat eine militärische Vergangenheit, in der er stets höchst lebhaften Interesse für China zeigte.

Mr. Okuma habe ich einmal in Tokio eine lange Unterredung gehabt. Dabei achtete er Deutschland. Aber von Zukunft und Gebundenheit des einzelnen nach Deutschlands Art habe ich ihm schon genug, was natürl. sei, Freiheit der Entwicklung nach dem Vorbild Englands und Amerikas. Möchte vor allem in Japan eine leise Loslösung von England sich abzeichnen und eine Einigung zu Deutschland sich anbahnen, nach jenem berühmten Bestechungsprozeß wurde unter Graf Okuma der Anschluß an England neu verknüpft. So war der Angriff auf Singau keine Überraschung.

Dieser Angriff war weniger eine deutschfeindliche Handlung, als vielmehr der erste Schritt auf der Bahn der Auslösung der Kriegslage durch Japan. Wer will es Japan anmerken, daß es aus der Selbstverteidigung der Völker Europas Nutzen ziehen will? Das es das tut, mag uns nicht angraben sein. Nach Süden vorzustößen, verbietet zunächst die Rücksicht auf Amerika. Selbst wenn man die Philippinen schon hätte und sich auf die holländischen Kolonien stützte, würde Amerika das nicht dulden können, und auch England würde das als schwerste Bedrohung ansehen. So griff man nach dem Festland hinüber und nahm von China, was man haben konnte. Das war gefährlos! China muß alles erdulden. Es kann keinen Widerstand leisten. Bisher war es auch die gegenwärtige Eiferlichkeit der Interessenten wenigstens gewahrt. Aber jetzt sind denen die Hände durch den Angriff gebunden: Japan hat freie Bahn.

Japan hat in seinem Vorgehen in China von den Europäern nichts gelernt. Alles was irgendwo sich ereignet, ein vielwöchentliches Versteigern, Zusammenstoß zwischen japanischem und amerikanischem Militär. Unrecht, das einem japanischen Soldaten geschieht, alles dient zum Vorwand, um von dem Westen eine neue „Rechte“ zu erlangen. So liegt Japans Hand im Gewalt hat, und vom Schanung aus, das man ganz unheimlich her, so umklammern die Japaner die reiche Weltmacht, in der die Hauptstadt Peking liegt.

Die einzige Macht, die dort oben unbequem war, Rußland, ist Japans Verbündeter, außerdem zurück, machtlos.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von Braunstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 97-99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein sowie von Kunstbraunstein an die Braunstein-Verorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorothienstr. 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 Kilogramm übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewerbetriebe oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldepflicht, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni

1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 97-99, zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 97-99, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1480 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Mainz, den 15. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Von freund und feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Die Entente pfeift auf die Demokratie.

Berlin, 19. Juni.

Mit unverhüllter Deutlichkeit wirft die Londoner „Morning Post“ die bisher so eifrig von der Entente benutzte Phrase vom Kampfe für Freiheit und Demokratie zum alten Eisen. Das Blatt wendet sich gegen die russische Demokratie und läßt unverblümt erkennen, daß ihm das zaristische Regierungssystem lieber war. Die „Morning Post“ schreibt wörtlich:

„Es scheint uns sehr viel Bombast in all dem Gerede von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu liegen. Alle solche Ideale sind im Abstrakten sehr hübsch, in der Praxis sind sie nicht eine Brise Schnupftabak wert. Nicht weil sie eine Autokratie war, haben wir den Fall der russischen Regierung begrüßt, sondern weil sie falsch und schwach war. Die neue Regierung beteuerte ihren Eifer und ihre Fähigkeit, der Sache der Alliierten zu ihrem Rechte zu verhelfen. Aus diesem Grunde, nicht weil sie eine Demokratie war, haben wir ihr Kommen begrüßt. Wir sagen freimütig, daß es uns höchst gleichgültig ist, wie unsere Alliierten sich regieren, solange sie der alliierten Sache treu sind. Sind sie falsch gegen die Sache, so haben wir keine Verwendung für sie, ob sie nun eine Autokratie oder eine Demokratie sind.“

Kabinettskrisis in Österreich.

Wien, 19. Juni.

Ministerpräsident Graf Clam-Martinich hat infolge des Beschlusses des Polenklubs, der gegenwärtigen Regierung einen vorläufigen Haushaltsplan nicht zu bewilligen, dem Kaiser den Rücktritt des gesamten Kabinetts angeboten.

Der Polenklub hat durch sein Vorgehen die Krone vor die Wahl gestellt, ein neues Kabinett zu ernennen oder das Land im Kriege ohne Geld zu dessen Fortführung zu lassen. Ob der Entschluß des Grafen Clam-Martinich bedeutet, daß man den Wünschen des Polen gegenüber nachgiebig sein will, steht vorläufig noch nicht fest. Es stehen der Krone immer noch andere Wege offen, die sie einschlagen kann, um die Situation im Landesinteresse zu klären und zu festigen.

Engländer und Italiener sollen Mekka erobern.

Basel, 19. Juni.

Nach der Landung einer Abteilung italienischer Truppen in Port Said schreiben die römischen Regierungsblätter: Ein englisch-italienischer Vorstoß zur Eroberung der heiligen Orte der Mohammedaner werde demnächst erfolgen. Es wird behauptet, die italienische Mitwirkung an diesem Unternehmen bedeute keine Kräftezerpflüchterung, da das Expeditionskorps in Libyen entnommen worden sei.

aus der Wallgrube zu zerstören, unheimliche Ver-
wundungen, systematische Grausamkeiten, Körperstrafen,
Haken, Sandkellen, Sehen mit Hund, Aufhängen,
Kreuzigen, Unterdrücken in kaltem Wasser, Erschießen usw.
Der vierte Teil des Gesamtbestandes der 2 Millionen
russischer Gefangener in Deutschland sei so bereits vom
Leben zum Tode befördert.
Die Nordd. Allg. Btg. stellt demgegenüber fest, daß es
sich hier um eine englische Lügenpropaganda handelt, mit
dem durchdringenden Beweggrund, die öffentliche Meinung in
England neu zu erregen. Jeder verständige Mensch könne
solche haarsträubenden Gerüchte nur mit Kopfschütteln und
mit einem Lächeln zur Seite legen.

Der Krieg zur See.

Neue U-Boot-Erfolge.

Antisch. W.T.B. Berlin, 19. Juni.

Im Atlantischen Ozean: 24 000 Brutto-Register-
tonnen. Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a.
ein großer bewaffneter englischer Dampfer, von dem zwei
große Geschütze gesichert waren, und der italienische
Dampfer „Amor“ (3473 Br.-Reg.-To.) mit 5000 Tonnen
Güter.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.
Zwei feindliche U-Bootjäger versenkt.

Somit dem von ihnen begleiteten Truppentransporter.
Der Madrider „Imparcial“ zufolge hat ein U-Boot in
der Nähe von Kap Spartel (Nordspitze von Marokko) den
englischen Transportdampfer „A. G. 240“ (8000 To.)
mit Truppen und Kriegsmaterial für Saloniki versenkt.
Der Dampfer wurde von vier U-Bootjägern begleitet, von
denen zwei gleichfalls untergegangen sind, zwei mit schweren
Schadungen davonkamen.

Madrider, 19. Juni. In der Nähe der Ebromündung sind
zwei bewaffnete italienische Dampfer „Fort“ (5567 Br.-To.)
und „Girte“ (1998 Br.-To.) mit 9000 Tonnen Benzin, Eisen
und Kohle von New Orleans nach Genua unterwegs versenkt
worden. — Nach Seemellen von Quilva entfernt versenkte ein
U-Boot den norwegischen Dampfer „Simba“ (3800 To.) mit
Kohlenladung von Liverpool nach Gibraltar. — In der
Nähe von Alicante kam es zwischen einem U-Boot und einem
italienischen Dampfer zu einem heftigen Kampf.
Beide Einzelheiten fehlen.

New York, 19. Juni. Das Staatsdepartement erzählt, daß
der amerikanische Petroleumdampfer „Moreni“ (4000 To.) von
einem deutschen U-Boot nach einem Kampf, bei dem über
sechs Kanonenschüsse abgegeben wurden, in Brand gesetzt und
versenkt wurde. Vier Amerikaner wurden getötet.

London, 19. Juni. Die Regierung bestätigt die Versen-
kung des Truppentransporters „Cameronian“ (5881 To.) im öst-
lichen Mittelmeer am 2. Juni. 52 Mann der Truppen und
ihre Belohnung, darunter der Kapitän, werden vermißt.

Rotterdam, 19. Juni. Die Blätter melden, daß das
niederländische Segelschiff „Albertine Beatrice“, das am
1. Februar mit 8000 Ballen Tabak von Soerabaja nach
Rotterdam ausfuhr, am Freitag versenkt wurde. Die Belohnung
wurde in Plymouth gelandet.

Starke Zunahme der Schiffverluste.

Im französischen Marineministerium wurde den Presse-
agenten mitgeteilt, die Versenkungen durch den U-Boot
hätten im Laufe der letzten Woche wieder ganz außer-
gewöhnlich zugenommen. Die Schiffverluste erreichten in
der Woche wieder den Durchschnitt des Monats April.
Die Marinefachleute der französischen Blätter, Konter-
admiral Depou in der „Liberté“ und der frühere Unter-
sekreter der Handelsmarine De Moncil in Paris,
begleiteten diese Mitteilung mit bitteren Kommentaren
über den Optimismus ihrer Kollegen, die bei jedem Sinken
der Verlustlisten vom Zusammenbruch des U-Boot-Krieges
abwandern hätten.

Ein deutsch-norwegischer Zwischenfall.

In norwegischen Störting ist an dem Verhalten des
deutschen U-Boots, das am 16. Mai d. J. den norwegischen
Dampfer „Thorin“ vor dem Langesundfjord als Beute auf-
nahm, weil er keine Papiere führte, scharfe Kritik geübt
worden. Von zuständiger deutscher Seite wird jetzt festgestellt,
daß nach der Ortsbestimmung des U-Bootskommandanten
„Thorin“ mehr als drei Seemeilen von der norwegischen
Küste entfernt, also außerhalb des norwegischen Hoheitsgebietes, an-
gegriffen wurde. Kurz nachdem das Unterseeboot weggefahren
war, hielten zwei norwegische Torpedoboote die unter deut-
scher Kriegsfahne fahrende Brise an und veranlaßten die nor-
wegische Schiffsbesatzung, die deutsche Flagge niederzuholen
und Kurs auf Land zu nehmen. Der Führer der nor-
wegischen Streikkräfte erklärte dem Kommandanten des in-
nerhalb dieses Hoheitsgebietes wieder aufgegriffenen U-Bootes,
daß die Aufforderung innerhalb der norwegischen Küsten-
gewässer erfolgt sei, und verlangte unter Androhung von
Gefangenschaft die sofortige Freigabe der Brise. Dem-
gegenüber verweigerte der deutsche Kommandant auf seine ein-
seitige Ortsbestimmung und stellte anheim, den norwegischen
Protest auf dem diplomatischen Wege einzulegen. Nach
mehreren Verhandlungen, die sich ohne die große Ruhe des
deutschen Kommandanten zu einem sehr ernstlichen Zwischenfall
entwickeln konnten, ließ der norwegische Führer die
Freigabe der Brise fallen, wobei er zugab,
daß die Ortsbestimmungen der beiden Torpedoboote um eine
Seemeile voneinander abwichen. Auch die norwegische
Behauptung gab er zu, daß die Aufforderung außerhalb der
Seemeilen-Grenze stattgefunden habe, seit dem 16. Juni
in der anderen Auffassung. Die norwegische Besatzung
hatte sich auf der Reise nach dem deutschen Brisen-
schiff wiederholt aufgelehnt und konnte nur durch Drohung
mit der Waffe in Ordnung gehalten werden. Ein Kriegs-
gericht wird über die Angelegenheit entscheiden.

Unsere U-Boote am Werk.

Antisch. W.T.B. Berlin, 20. Juni.

1. Durch die Tätigkeit unserer Unterseeboote sind in
den östlichen Sperrgebieten neuerdings 26000 Br.-Reg.-To.
versenkt worden.

2. Eines unserer im Mittelmeer operierenden Unter-
seeboote, Kommandant Oberleutnant zur See Klatt, ver-
sank am 15. d. nachts südlich der Straße von Messina
einen unbekannten bewaffneten Dampfer von 4000 To. und
am 14. d. nachts in derselben Gegend zwei stark ge-
waffnete feindliche Geleitschiffe an. In einem Zeitraum von
wenigen Stunden wurden aus dem einen Geleitschiff, der
von drei Dampfern bestand, die beiden größten, von
4000 To. und 4000 To., und aus dem anderen von zwei
größeren der größere von 5000 To. abgeschossen. Alle
versenkten Schiffe waren auffallend tief beladen.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Kopenhagen, 20. Juni. Das Ministerium teilt mit: Nach
dem Telegramm der dänischen Gesandtschaft in London ist
der dänische Dampfer „Auranti“ auf der Fahrt von Schweden
nach Frankreich in der Nordsee versenkt worden. Ein Mann
wurde getötet, ein anderer verwundet. Der Rest der Besatzung
ist umgekommen, der Rest in Newcastle gelandet.
Der dänische Konsul in Bergen telegraphiert, daß der dänische
Dampfer „Gundild“, mit Kohlen auf der Fahrt von England
nach Kopenhagen, in der Nordsee versenkt worden sei. Sechs
Mann der Besatzung sind umgekommen, der Rest ist in Bergen
gelandet.

Rotterdam, 20. Juni. Nach dem „Raasbode“ sind die
Dampfer „Girius“ (1004 To.) und „Germes“ (3597 To.) aus
der Nordsee entlassen.

Helsingfors als verloren zu betrachten. Die englischen Fischer-
fahrzeuge „Ocean“, „Bride“, „Onward“, „Torban“ und „La-
Gard“ sind gesunken, ebenso die vier französischen Fischer-
fahrzeuge „Eugenie Mathilde“, „Francoise Georgette“, „St. 1085“
und „Madeleine“. Ferner sind folgende skandinavische Schiffe
zum Sinken gebracht: „Sigrun Svendrup“, „Solvia“, „Vi-
naes“ und „Candace“.

Auch die „Standard-Schiffe“ zwecklos.

Nachdem eben erst das amerikanische Seeschiffbau-
Programm aufgegeben worden ist, scheinen nunmehr auch
die englischen Pläne zur Erbauung von Standard-Schiffen
erschüttert zu sein. Der „Glasgow Herald“ schreibt: „Der
Mann der Praxis weiß ganz genau, daß der Bau von
„Standard-Schiffen“ jetzt nur wenig oder gar nichts für
die unmittelbare Erleichterung der Wirtschaftslage leisten
kann. Die Standard-Schiffe kommen zu spät und zu
langsam.“ Es wird darauf hingewiesen, daß man lieber
zahlreiche kleine und schnelle Fahrzeuge bauen soll. Aber
hierzu sind nach den Angaben des „Glasgow Herald“ um-
fassende Veränderungen in der technischen Organisation
der englischen Industrie notwendig.

Frankreicher Minenjäger in die Luft geflogen.

Die Pariser Agence Havas teilt amtlich mit: Der
Dampfer „Anjou“, der den Auftrag hatte, treibende Minen
im Gascogner Golf zu zerstören, ist am 17. Juni auf eine
dieser Minen gelaufen und gesunken. Sieben Mann
wurden durch die Explosion in der Maschine getötet.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Ein Bund deutscher Kleinhandelsverbände des
Textilgewerbes ist in Berlin gegründet worden. Die
Versammlung war aus allen Teilen Deutschlands besetzt.
Der neue Bund stellt sich zur Aufgabe, die Interessen des
Textilgewerbes innerhalb des Kleinhandels gegenüber der
Gelehrten, den Regierungen und der Öffentlichkeit zu
vertreten, sowie Angriffe und Übergriffe und Aus-
wüchse von Konventionen zu bekämpfen. Ein wirt-
schaftlicher Geschäftsbetrieb des Bundes findet nicht statt.

Österreich-Ungarn.

* Der bulgarische Ministerpräsident Radoslawow ist
zu mehrtägigem Aufenthalt in Wien eingetroffen, um dem
Kaiser seine Aufwartung zu machen; dem Minister des
Äußern seinen Austrittsbegehren abzugeben und bei dieser
Gelegenheit mit ihm die laufenden politischen Angelegen-
heiten zu besprechen. Radoslawow war am Dienstag
abend Gast des Ministers des Äußern, mit dem er Mitt-
woch vormittag eine Beratung haben wird. Am Mittwoch
wurde Radoslawow sodann vom Kaiser und der
Kaiserin in Audienz empfangen und zur Frühstückstafel
zugezogen.

* Das Austrittsbegehren des Gesamtkabinetts ist vom
Kaiser mit dem Auftrag zur Umbildung des Kabinetts
an den Ministerpräsidenten Graf-Martinik beantwortet
worden. Bei den Verhandlungen, die sofort einsetzten,
erhoben die Polen die Forderung, daß der neuen Regie-
rung kein Mitglied des Kabinetts Stützpunkt angehören
dürfe und der Besitzstand der Polen im Kabinett gewahrt
bleibe. Auch eine Reihe volkswirtschaftlicher Forderungen
wurde gestellt. Die Polen verlangen ferner die Über-
lassung von zwei Ministerposten, nämlich die Wiederher-
stellung des Ministerpostens für Galizien und die Ein-
richtung eines Jagdministeriums. Die Südslaven,
Tschechen und Latiner haben sich zu gemeinsamen Vor-
gehen zusammengeschlossen. Eine Lösung der Kabinettsfrage
durch Umbildung wird unter solchen Umständen nur als
eine Übergangsmaßnahme angesehen.

Griechenland.

* Nach Vasser Telegrammen unterhandeln die Mili-
tären über die Einsetzung einer provisorischen Regierung in
Athen unter der Leitung der Entente-Mächte. Nach
Meldungen englischer Blätter aus Griechenland hat die
Einsetzung des neuen Königs unter den Venezianern große
Erregung hervorgerufen. Zwischen Jaimis und dem
Venezianerführer Kapulis wurden Verhandlungen ein-
geleitet über die Aufnahme von zwei Venezianern in das
Kabinett. Die übrigen Mitglieder haben die Regelung,
welche Jaimis treffen wird, im voraus gutgeheißen. Auf
dem Peloponnes soll sich eine starke Gegenbewegung gegen
die Entente ausbreiten.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

* * * Desfrich, 20. Juni. Heute Nachmittag fiel in der
Nähe des Rheintrahens das 7-jährige Tochterchen der
Familie J. a. b. W. a. g. n. e. r. aus Unvorsichtigkeit die Böschung
hinunter in den Rhein und verschwand sofort in den Fluten.
Hilfe konnte dem Kinde nicht mehr gebracht werden. Die
Leiche ist noch nicht gelandet.

* Desfrich, 21. Juni. Heute am 21. Juni haben
wir den längsten Tag im Jahre und die kürzeste Nacht,
von jetzt an werden die Tage wieder länger. Die Sonne
hat ihren nördlichsten Aufgangspunkt erreicht; von nun an
verlegt sie ihn wieder weiter nach Süden.

* Eltwile, 21. Juni. „Elt“ als Abkürzung für
Elektrizität, ist neuerdings im amtlichen und ge-
schäftlichen Verkehr üblich geworden. Man sagt nicht mehr
„Elektrizitätswerk“, sondern kurz „Eltwerk“ und spart dabei
zehn Buchstaben. Es kann nicht geleugnet werden, daß
diese Abkürzung sich sehr bequem schreibt und auch spricht;
man kann viel leichter „Elt“ als „Elektrizität“ sagen. Man
probiere es nur einmal! Wenn man bei einer Unterhaltung
zehn- oder zwölffach „Elektrizität“ sagen soll, so ist das
schließlich eine zungenbrecherische Übung. Bei der Abkürzung
„Elt“ dagegen ist man zu einem Buchstabenzahl genau
gleich kurzen Wort gekommen wie bei „Gas“.

+ Aus dem Rheingau, 20. Juni. Am 25. Juni
feiern die Hebammen Frau Meth in Mendorf, Frau
Winkler in Dattenheim, Frau Bröder in Almann-
hausen, ihr 25-jähriges Dienstjubiläum als Heb-
ammen. Möchten sie ihren schweren aber ehrenvollen Beruf
noch recht viele Jahre in voller Gesundheit ausüben.

* Aus dem Rheingau, 21. Juni. Berach-
tung den Bucharern über den Krieg hinaus!
Die „Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwin-
deln“, dabei, hat es sich auch zur Aufgabe gesetzt, mög-
lichst alle Firmen und Personen zu vermerken, die heute
die Zeit für gekommen erachten, um aus der herrschenden
Kostlage unangemessen hohe Gewinne einheimen zu können.
Die Liste soll nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für
die kommende Friedenszeit von Wert sein. Nur mit der
größten Rücksichtlosigkeit ist nämlich den Bucharern gegen-

über ein Erfolg zu erzielen. Ihre Namen müssen auch
nach dem Kriege jederzeit mit Berachtung genannt
werden. Die Bucharer sollen doch ja nicht glauben, daß,
wenn erst einmal der Friede wieder eingeleitet ist, man ihre
Verbrechen mit dem Mantel der Nächstenliebe zudecken wird
und sie ungeschoren den dem Volke abgepreßten Buchar-
gewinn genießen können. Mit Fingern muß man im Frieden
auf sie deuten als den inneren Feind, der sich nicht gescheut
hat, in den schwersten Zeiten, die je das deutsche Volk
heimgesucht haben, den Volksgenossen heimtückisch in den
Rücken gefallen zu sein. Beiträge für die Liste, insbesondere
Nachrichten über Verurteilung und Ausschaltung von Bucharern
aus dem Handel, wolle man unverzüglich der eingangs
genannten Zentralstelle übersenden.

* Aus dem Rheingau, 20. Juni. Im Einvernehmen
mit dem Gouverneur der Festung Mainz hat der stellver-
tretende kommandierende General des 18. Armekorps Ziffer
4 der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos
vom 2. Februar 1916 mit Rücksicht auf die Einführung
der Sommerzeit dahin abgeändert, daß Jugendlichen der
Aufenthalt auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in
der Zeit bis 1. Oktober bis 10 Uhr abends gestattet wird.

Monopolisierung der Weineinfuhr.

Die „Deutsche Weinzeitung“ meldet aus Berlin, eine
Vertreterversammlung der beteiligten Verbände und die
Regierung hätten grundsätzlich die Monopolisierung der
Weineinfuhr beschlossen. Der Einkauf im verbündeten und
neutralen Ausland sowie die Verteilung an Heer und Wein-
handel soll einer neuen Kriegsgesellschaft übertragen werden.

* Frei-Weinheim, 19. Juni. Der Sekundaner
Paul Lang aus Bingerbrück hat ein junges Mädchen aus
Ingelheim, das sich zu weit abseits vom eigentlichen Bode-
betrieb in den Rhein gewagt hatte, vom Tode des Ertrinkens
gerettet.

* Wiesbaden, 21. Juni. Wie Auslandsmehl
entsteht, zeigt eine Verhandlung vor dem Wiesbadener
Schöffengericht: Der Müller Christian Jesajas in Auringen
hat sich gegen die Kriegsbestimmungen vergangen, indem er
das Produkt des ersten Mahlprozesses dem Mehl entzog
und dieses dadurch erheblich in seinem Nährwert herunter-
setzte. Wider einen deswegen gegen ihn ergangenen Straf-
befehl über 60 Mark hatte er die richterliche Entscheidung
angefordert, welche jedoch gegen ihn ausfiel; die Strafe wurde
bestätigt. Das Mehl, welches der Müller dem übrigen
Mehl entzogen hatte, wird, wie unlängst erst durch einen
Gendarm festgestellt werden konnte, zum Preis von 3 Mk.
für das Pfd. in der Hauptsache Wiesbadener Hotels und
Badehäusern als Auslandsware geliefert.

* Höchst, 18. Juni. Hier ist man einem umfangreichen
Handel mit Brotkrumen, der sich auf zahlreiche
Ortschaften der Umgebung erstreckte, auf die Spur gekommen.
Die Seele dieses Geschäftes war der Arbeiter Garschud.
Für jede einzelne Brotkrume, die er verkaufte,
erhielt er die Summe von 3,50 Mk. Dummer tat
er's nicht, hatte es auch nicht nötig, da die Nachfrage das
Angebot fortgesetzt überstieg. Woher Garschud, der den
Handel schon wochenlang betrieben hatte, die Brotkrumen
bezog, konnte noch nicht ermittelt werden, da die Unter-
suchung noch nicht abgeschlossen ist.

* Frankfurt a. M., 18. Juni. Das Volk'sche Schuh-
warenhaus in der Reineckstraße wurde während der Mittags-
pause von Einbrechern heimgesucht, die für etwa 3000
Mk. Schuhwaren stahlen. — 300 erholungsbedürftige
Schulkinder traten heute früh die Reise zu einem
längeren Landaufenthalt nach Thüringen an.

* Frankfurt a. M., 18. Juni. Zwei Schwestern
machten Sonntagabend mit einem Soldaten eine Ruher-
partie auf dem Main. Als die 18-jährige Margarete Eisert
selbst rudern und zu diesem Zweck mit dem Soldaten den
Ploß tauschen wollte, stürzte sie ins Wasser. Das Boot
kippte um, der Soldat und die ältere Eisert konnten sich
ans Land retten, Margarete Eisert aber verschwand
in den Fluten.

* Forderungen der Eisenbahner. In einer Bezirks-
versammlung des Verbandes deutscher Eisenbahn-Handwerker
und -Arbeiter, die gestern in Mainz stattfand, wurde folgende
Entscheidung angenommen: „Die Bezirksversammlung
Mainz des Verbandes deutscher Eisenbahn-Handwerker und
-Arbeiter (Sitz Berlin) beauftragt einstimmig sowohl den
Bezirksvorstand, als auch den neugewählten Direktionsaus-
schuß, umgekehrt bei der Eisenbahndirektion Mainz folgende
drei Forderungen zu vertreten: 1. Ausgestaltung
der Februar-Lohnregulierung zu einer allgemeinen Lohn-
erhöhung von 33 1/2 Prozent für alle Handwerker, Hilfs-
beamten und Arbeiter. 2. Ausbau der laufenden Teuerung-
beihilfen unter Anpassung an die fortschreitende Teuerung.
3. Bewilligung außerordentlicher Teuerungszu-
lagen in besonderen Notfallsfällen unter den jetzigen
geringen Löhnen, welche hinter den Löhnen der Privat-
arbeiter um ein vielfaches zurückstehen, leitet die Leistungs-
fähigkeit der Eisenbahner, daher erfordert das vaterländische
Interesse die schnellste Erfüllung dieser drei Forderungen.“

* Eine lockende Anzeige. Der Anzeiger in Gries-
heim bei Darmstadt bringt nachstehendes Angebot: „Wer
möcht sofort einen halben Morgen Wiese gegen orisabliche
Tage und zwei Pfund Hausmacher-Wurst.“

* Der heißeste Junittag seit 1848 soll, wie aus Berlin
gemeldet wird, der vergangene Sonntag gewesen sein.

* Der Honigpreis. Als Preis für ein Pfund
Schleuderhonig hat der Vienenzästerverein für den
Regierungsbezirk Kassel 3 Mark festgesetzt.

Verantwortlich: Adam Etienne, Desfrich.

Vieh-Versteigerung.

Montag, den 25. Juni d. Js., vorm. 10 1/2 Uhr,
läßt die Firma Johann Klein, Johannisberg, auf der
Eiserntühle (Spahnsmühle) bei Johannisberg

4 trachtliche Zuchtrinder

Simmenthaler Rasse, öffentlich versteigern.

Hilfsdienstpflicht.

Mehrfach sind Klagen folgenden Inhalts geäußert worden:

Bekanntlich beginnt das den Einberufungsausschüssen gemäß § 7 des H. V. M. übertragene Heranziehungsgeschäft damit, daß die Einberufungsausschüsse den einzelnen Hilfsdienstpflichtigen, welche sie zum Hilfsdienste heranziehen wollen, eine besondere schriftliche Aufforderung zugehen lassen. Der aufgeförderte Hilfsdienstpflichtige besitzt alsdann noch die Freiheit, sich selbst Hilfsdienstarbeit zu suchen. Erst wenn eine Beschäftigung im Hilfsdienste nicht binnen 2 Wochen nach Zustellung der Aufforderung herbeigeführt worden ist, — worüber der Hilfsdienstpflichtige gemäß § 11 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 1917 unverzüglich dem Einberufungsausschusse Mitteilung zu machen hat —, setzt der eigentliche Zwang des Gesetzes ein; nunmehr kann der Hilfsdienstpflichtige durch den Einberufungsausschuss zu einer bestimmten Beschäftigung im Hilfsdienste „überwiesen“ werden. Leider wird mit der dem Hilfsdienstpflichtigen hiernach eingeräumten Freiheit oft Mißbrauch getrieben. Und zwar in der Weise, daß der Hilfsdienstpflichtige zwar zunächst eine Beschäftigung im Hilfsdienste annimmt, diese Beschäftigung aber schon nach kurzer Zeit wieder aufgibt.

Das Gesetz gibt aber die Mittel in die Hand, auch solchen behauerlichen Erscheinungen wirksam zu begegnen.

Zunächst ist kein Zweifel, daß derjenige Hilfsdienstpflichtige, welcher einmal die besondere schriftliche Aufforderung erhalten hat, nicht ein zweites Mal aufgefordert zu werden braucht. Er steht nunmehr dem Einberufungsausschuss zur Verfügung und kann sofort zu einer bestimmten Beschäftigung im Hilfsdienste überwiesen werden. Die vorherige Aufforderung zum freiwilligen Eintritt in eine freiwillige Beschäftigung ist eine Rechtswohnheit, die jeder Hilfsdienstpflichtige nur einmal genießt; sie ist verbraucht, wenn er einmal aufgefordert worden ist, und der Zwang des Gesetzes greift nunmehr Platz.

Freilich besteht die Gefahr, daß ein Hilfsdienstpflichtiger, wenn er nun einmal kein Verständnis für derartige vaterländische Pflichten besitzt, wiederum Hilfsdienstpflichtig wird,

indem er die Stelle, der er überwiesen wird, wiederum verläßt. Es entsteht die Frage, ob er unter solchen Umständen nicht nach § 18 Nr. 1 des H. V. M. bestraft werden kann. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, wenn aus der Art, wie der überwiesene Hilfsdienstpflichtige die Arbeit übernimmt und dann alsbald wieder aufgegeben hat, geschlossen werden kann, daß er der Ueberweisung nur zum Schein gehorcht, seine Pflicht — gegenüber dem Vaterlande! — nur äußerlich erfüllt und etwa von vornherein die Absicht gehabt hat, die Beschäftigung im Hilfsdienste sobald wie möglich wieder aufzugeben. Noch näher liegt dieser Schluß, wenn etwa der Hilfsdienstpflichtige dieses Spiel der scheinbaren Uebernahme und alsbaldigen Wiederaufgabe eine Beschäftigung im Hilfsdienste mehrere Male hintereinander ausübt. Man darf wohl überzeugt sein, daß sowohl die Anklagebehörden als auch die erkennenden Gerichte nicht zögern werden, in solchen Fällen anzunehmen, daß der Tatbestand des § 18 Nr. 1 erfüllt ist, insofern der Hilfsdienstpflichtige der Ueberweisung zu einer Beschäftigung überhaupt nicht nachkam oder sich beharrlich weigerte, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten. Die Verurteilung, ein Strafgesetz zu umgehen, haben erfahrungsgemäß gegenüber der Wachsamkeit unserer Justizbehörden einen schweren Stand.

Die Zahlung rückständiger Löhnung an Verwundete. In den Kreisen der verwundeten Soldaten besteht Unklarheit, welche militärische Stelle die Truppenlöhnung, deren Auszahlung infolge der Verwundung unterblieben sei, zu gewähren habe, und wie lange die Löhnung an Mannschaften im Lazarett nach den Sähen für mobile Truppenteile geleistet werde. Auf eine Eingabe des Reichstagsabgeordneten Marquardt in Leipzig hat das königl. preussische Kriegsministerium diese Angelegenheit klargestellt. Nach den geltenden Bestimmungen ist die fragliche Löhnung nicht nur für das laufende Monatsbrot, sondern für die ganze Zeit der unterbliebenen Abfindung in allen Fällen vom Lazarett nachzuzahlen. Diese Abfindung der Mannschaften während ihres Aufenthaltes in einem Lazarett mit der Löhnung erfolgt nach den Sähen für immobile Formationen erst mit dem ersten Tage des Monatsbrotbittels, das auf den Tag der Aufnahme in das Lazarett folgt. Bis dahin haben die verwundeten Soldaten Anspruch auf die Löhnung nach den bisher bezogenen Sähen.

(Nr. 228.)

Ein Wort über deutsche Kinderkleidung.



Nr. 6466.
Schönes Kleinkind.

Es ist jetzt unsere Pflicht, alles und jedes auszunutzen, und das nicht nur in Bezug auf Lebensmittel, sondern auch auf unsere Kleidung. Daß diese oft gar nicht unangenehm, geschweige denn schwer zu bewerkstelligen ist, zeigt unsere Vorlage, die aus einem alten Kantenkleid gearbeitet wurde. Im allgemeinen wußte man früher mit derartigen Kleidern, sobald sie von „Seau Mode“ abgetan waren, nicht viel anzufangen. Wollte man sie, sobald sie unmodern geworden, noch verwenden, hätte man sich lächerlich gemacht. Heute läßt sich auch aus ihnen noch mancherlei herstellen. So wurde, wie gesagt, unser hübsches Kinderkleidchen aus einem vertragenen Frauenkantenkleid gearbeitet und die Kanten, wie die Vorlage zeigt, verwendet. Um die vierreihige Puffe des reizenden Blusenkleides wurde eine Kante gelegt, die mittlere Bahn, eine Puffe und der Aermelbesatz sind daraus gewonnen und auch der untere Rockrand zeigt die gleiche Verzierung. Statt der hier veranschaulichten Doppelpuffen läßt sich der Aermel auch mit einer Puffe machen. Das hübsche Kleidchen, das anstelle der Kanten auch eine einfache Stickerei erhalten kann, ist mit Hilfe eines Savoir-Schnittes von jeder Frau selber zu arbeiten. Schnitt in 22, 34, 36, 38 cm halber Oberweite 75 Pf. Zu beziehen von der Modenzentrale, Dresden-III. 8.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destrach.

Elektr. Install.-Material
Flack, Wiesbaden, Lulsenstrasse 46, Tel. 747.
neben Residenz-Theater.

Kreisverband für Handwerk und Gewerbe im Rheingaukreis.

Einladung zur Hauptversammlung
am Sonntag, den 24. Juni, nachmittags 3 Uhr, im Restaurant „Rheingauer Hof“ in Winkel.

Tagesordnung:

1. Errichtung einer Krankenkasse für selbständige Gewerbetreibende im Gewerbeverein für Nassau.
 2. Errichtung einer Beratungs- und Anstaltsstelle für Handwerker im Rheingaukreis.
 3. Wünsche und Anträge aus der Versammlung.
- Um zahlreiche Beteiligung aller Handwerker und Gewerbetreibender bittet

Der Vorstand:

J. A. Ferd. Leonhard,
Vorstand.

Elektrisch Licht!

Um bei der außerordentlich schwierigen Beschaffung von Installationsmaterialien annähernd den Bedarf feststellen und rechtzeitig eintreffen zu können, bitten wir alle diejenigen, welche die Absicht haben, elektrisches Licht in ihre Wohnung einzuführen, uns dies mit Karte bis spätestens Ende d. Mts. ohne Verbindlichkeit mitzuteilen, worauf wir dann mit den Kunden in weitere Verhandlungen treten werden.

Wer mit der Annahme bis zum Herbst wartet, muß sich darauf gefaßt machen, daß er dann monatelang auf die Herstellung einer elektrischen Lichtanlage zu warten hat.

Rheingau Elektrizitätswerke

H. G.

Eltville a. Rhein.

Amalie Bleier & Co.

Telephon 2818 Mainz Telephon 2818

Schusterstraße 29

Spezialhaus

für

Handarbeiten u. Kunststickereien

Stets größte Auswahl

in allen Neuheiten.

Lohnbücher

Vorrätig in der Expedition des Rheingauer Bürgerfreund.

Atelier für moderne Fotografie

Schulstraße 28 Mainz. 1. Mainzer Postkarten-Zentrale.

Moderne Fotos, Fotokissen, Vergrößerungen, Gruppenbilder, Reisepassbilder in sofort. Ausführung.

Semi-Emaille-Lager in Broschen, Anhänger usw.

Aufnahme bei jeder Witterung, geöffnet bis abends 9 Uhr, auch Sonntags.

12 Fotos — 50, 1. — Mk. 1 Dutzend Postkarten 2.50 Mk.

Elektr. Kopieranstalt, Entwicklung von Filmen und Platten auch fürs Feld.

Lustige Blätter

Durch wundervolle Bilder und packenden Text
das humoristische Leibblatt
aller Feldgrauen und Dahingeliebten!
feldpost- und Probe-Abonnements
monatlich nur Mark 1.20
bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.
Verlag der Lustigen Blätter in Berlin SW. 68.

Mietverträge

vorrätig in der Expedition des Rheingauer Bürgerfreund.

Das teure Brennholz

sogar auch Streichhölzer,
sind entbehrlich

beim Gebrauch der gefeigl. gesch. Glutpfanne.

Diese, aus feuerfestem Schamotte-Material hergestellte, sehr haltbare und handliche Glutpfanne wurde in den Handel gebracht, um das immer knapper und teurer werdende Brennholz und die Streichhölzer jeder Hausfrau entbehrlich zu machen. In diesem Vorteil kommt noch, daß man beim Gebrauch der Glutpfanne, das

Feuermachen nicht mehr nötig

hat, insbesondere bei nicht abzuschließenden Öfen; eine Bequemlichkeit, welche sie auch bei wieder günstiger werdenden Holzverhältnissen zu einem gesuchten Artikel werden läßt.

Die Glutpfanne ist in allen Arten von Öfen anwendbar und jahrelang haltbar; macht sich daher in ganz kurzer Zeit bezahlt.

Ein Brikett

vor dem vollständigen Erlöschen des Feuers in dieser Glutpfanne in den Öfen gelegt, hält Glut bis zu 15 Stunden lang und ist nach Verleihen in wenigen Stunden helles Feuer zu erzielen.

Gebrauchsanweisung liegt jeder Pfanne bei.

Preis für eine Glutpfanne mit Deckel nur Mk. 1.25

gegen Nachnahme. Porto und Verpackung extra.

Zu haben bei:

Jacob Gell, Oestrich (Rheingau), Rheinstr. 14.

Gefang- und Gebetbücher

in reichhaltigster Auswahl empfiehlt

Adam Etienne, Oestrich a. Rh.

Bestellungen auf Gefang- und Gebetbücher nimmt auch Herr Joseph Moog, Weichensteller in Niederwalluf entgegen. Dasselbst auch Annahmestelle von Abonnements und Anzeigen für den „Rheingauer Bürgerfreund“.

Herrn

für Büro (Expedition)
zum sofortigen Eintritt
gesucht.

Val. Waas,
Geisenheim a. Rh.

Piano's

eigener Arbeit mit Garantie

Mod. 1 Studier-Piano 1,22cm 5450,-

2 Chollin A. 1,25 600,-

3 Rheinlan A. 1,28 670,-

4 B. 1,28 600,-

5 Mogentia A. 1,30 650,-

6 B. 1,30 680,-

7 Salen A. 1,32 720,-

8 B. 1,34 750,-

u. v. auf Raten ohne Aufschlag

per Monat 15-20 RM. Kasse 5%.

Wilh. Müller, Mainz

Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik.

Begr. 1843. Münsterstrasse 3

Lose

der Kgl. Preuss. Klassenlotterie

Ziehung 1. Klasse 10. Juli 1917.

1/2 1/4 1/8 1/16 Los

5.- 10.- 20.- 40.-

pro Klasse. Porto — 25 Pf.

empfiehlt

Vellshheim, Bingen a. Rh.,

Kgl. Preuss. Lotteriet-Einnehmer.

1-2 Küfer

oder

Tagelöhner

für sofort dauernd gesucht.

Herber Sohn,

Weinhandlung,

Winkel, Rheingau.

Für leichte Gartenarbeit

suchen wir noch

Frauen und Mädchen.

Goos & Koenemann,

Niederwalluf a. Rh.

Schöne Ferkel

abzugeben

Domäne Neuhaus

bei Dattenheim.

Schöne Ferkel

hat zu verkaufen.

Ludwig Vogel

Hof Drals bei Eltville

Abtug, billige Delikatessen

Durch günstigen Wechsel

abzuschließen bin ich in der Lage

fortwährend und zwar zu

Postnachnahme

5 Pf. gelatzene „Schinken“

(lange haltbar) für 11

einzigste Verpackung

zu können und finden also

trage ihre prompte Geld

Fritz Burgmann,

Fischverhandl.,

Nieder-Jungelheim.

Zither,

zum Selbstlernen, billig

verkaufen

Wo, sagt die Expedition

Reiner verehrten Herrn

Gönnern und Freunden

gehl. Nachricht, daß

Dekret vom 9. Mai

von Ihrer Königl. Hoheit

Marie Adelheid, regn.

Großherzogin von Luxemburg

meiner Firma der Titel

Großherzoglich Luxemburger

Hoflieferant

verliehen wurde.

Wilhelm Müller

Kgl. Span. Hof-Piano

Mainz

Gegründet 1843

Elektriker

für dauernd sofort gesucht

Schwarzwerke a. Rh.

Niederwalluf im Rheingau

Stenogr.-Verrein, Gabel

Oestrich-Winkel

Freitags

8 1/2 Uhr Meldezeit

9 Uhr Fortbildung

Der Vorstand